

998/AB XXI.GP

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Moser, Freundinnen und Freunde **betreffend Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz, Nr. 1070/J**, wie folgt:

Frage 1:

Die Finanzierung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt soll auch in Zukunft im Wesentlichen durch die Beitragszahlungen zur Unfallversicherung erfolgen.

Frage 2:

Über die volks- und betriebswirtschaftlichen Effekte der Gesundheitsförderung in Betrieben liegen mir keine Daten vor.

Fragen 3 und 4:

Ich halte Prävention am Arbeitsplatz für eine wichtige Aufgabe. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass es für die Prävention und Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz eine Vielzahl von Akteuren gibt, die für ein erfolgreiches Wirken aktiv beteiligt sein müssen. In diesem Zusammenhang verweise ich beispielsweise auf das in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fallende ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Daraus ergibt sich aber auch, dass die Finanzierung von Maßnahmen der Prävention nicht allein den Unfallversicherungsträgern obliegen kann.

Fragen 5 bis 8:

Aus der Formulierung der gegenständlichen Anfrage ist nicht ersichtlich, welche Präventionsleistungen "als gesetzlich vorgeschriebene Pflichtleistungen" angesehen werden, zumal Maßnahmen der Prävention in verschiedenen inhaltlichen und

organisatorischen Formen gesetzlich vorgesehen sind, wobei deren konkrete Ausgestaltung in unterschiedlichem Ausmaß den jeweils zuständigen Rechtsträgern übertragen wird. Schließlich muss ich auch hier darauf hinweisen, dass Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fallen, sodass eine allfällige Kostenbeteiligung der Klein- und Mittelbetriebe an den von den Präventionszentren der Unfallversicherungsträger erbrachten Leistungen jedenfalls nur nach Abstimmung mit dem genannten Ressort und entsprechender Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in Betracht käme.